

**Verordnung  
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)**

Änderung vom 19.09.2018

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **430.251.0**

Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Der Erlass [430.251.0](#) Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28.03.2007 (LAV) (Stand 01.08.2018) wird wie folgt geändert:

**Anhänge**

4 zu den Artikeln 91 und 92 (**geändert**)

**II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern, 19. September 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Neuhaus

Der Staatsschreiber: Auer

## Anhang 4 zu den Artikeln 91 und 92

(Stand 01.08.2017/2019)

### Berechnung und Grundsätze für die Pools für die Volksschule

#### 1. Ressourcen für Schulleitungen (Schulleitungspool)

- 1.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.
- 1.2 Mithilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung zu erfüllen. Die Schulkommission umschreibt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung.
- 1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:  $a \times 0,062 + b \times 0,106 + c \times 0,194 = \text{Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten}$
- a = Anzahl Auszubildende pro Schule
  - b = Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion)
  - c = Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Die nach dieser Formel berechneten Beschäftigungsgradprozentage des Schulleitungspools werden mathematisch auf 5 Prozent auf- oder abgerundet. Ausgenommen sind Beschäftigungsgradprozentage unter 2,5 Prozent.

Die Beschäftigungsgradprozentage dieser Schulleitungspools werden jeweils für vier Jahre berechnet und festgelegt.

Eine Anpassung innerhalb der vierjährigen Laufzeit erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn die ungerundeten Beschäftigungsgradprozentage des Schulleitungspools des neuen Schuljahres gegenüber den gerundeten des aktuellen Schuljahres folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreiten:

- +/- 5-3 Beschäftigungsgradprozentage für Schulleitungspools bis 60 Beschäftigungsgradprozentage,
- +/- 4-6 Beschäftigungsgradprozentage für Schulleitungspools ab 60 Beschäftigungsgradprozentage.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

- 1.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung des Faktors a um 0,03 vergrössern.
- 1.5 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder. Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozentage auf Antrag der Schulleitung in den Schulpool-Pool für Spezialaufgaben verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozentage werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden.

1.6 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

#### 2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht (Leitungspool Spezialunterricht)

- 2.1 Mithilfe der Ressourcen des Leitungspools Spezialunterricht sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitungen für den Spezialunterricht zu erfüllen.
- 2.2 Diese werden von der zuständigen Schulkommission in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft beschrieben.
- 2.3 Der Leitungspool Spezialunterricht wird in Beschäftigungsgradprozentagen festgelegt. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:  $d \times 0,106 + e \times 0,194 = \text{Leitungspool Spezialunterricht in Beschäftigungsgradprozentagen}$

$d$  = Anzahl Lektionen für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung

$e$  = Anzahl Lehrkräfte für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung (exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Die nach dieser Formel berechneten Beschäftigungsgradprozent des Leitungspools Spezialunterricht werden mathematisch auf 5 Prozent auf- oder abgerundet. Ausgenommen sind Beschäftigungsgradprozent unter 2,5 Prozent.

Die Beschäftigungsgradprozent des Leitungspools Spezialunterricht werden jeweils für vier Jahre berechnet und festgelegt.

Eine Anpassung innerhalb der vierjährigen Laufzeit erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn die ungerundeten Beschäftigungsgradprozent des neuen Schuljahres gegenüber den gerundeten des aktuellen Schuljahres des Leitungspools Spezialunterricht folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreiten:

+/- ~~5~~3 Beschäftigungsgradprozent für Leitungspools Spezialunterricht bis 60 Beschäftigungsgradprozent,  
 +/- ~~10~~6 Beschäftigungsgradprozent für Leitungspools Spezialunterricht ab 60 Beschäftigungsgradprozent.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

2.4 Den näheren Ablauf bezüglich Freigabe und Beanspruchung der Beschäftigungsgradprozent des Leitungspools Spezialunterricht legt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung fest.

### 3. Ressourcen für Spezialaufgaben (Pool für Spezialaufgaben)

3.1 Der Pool für Spezialaufgaben wird in Beschäftigungsgradprozent festgelegt. Er macht 60 Prozent des Schulleitungspools gemäss Ziffer 1.3 aus.

3.2 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Pool für Spezialaufgaben bei Schulen vergrössern, wenn diese Unterricht in der anderen Landessprache als der Unterrichtssprache in einzelnen Fächern durchführen oder einen Klassenaustausch in einer anderen Landessprache organisieren:

- bis neun beteiligte Klassen um zusätzliche 3,5 Prozent pro Schule,
- ab zehn beteiligte Klassen um zusätzliche 7 Prozent pro Schule.

3.3 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozent des Pools für Spezialaufgaben in Beschäftigungsgradprozent des Schulleitungspools ist ausgeschlossen.

3.4 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozent auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest.